

GR_GERICHTE S 2014 156 vom 18. August 2015

GR Gerichte, 2015-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_156

FR: GR_GERICHTE S 2014 156 du 18 août 2015

IT: GR_GERICHTE S 2014 156 del 18 agosto 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG (versicherter Verdienst) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Am 6. Februar 2011 wurde A._____ von zwei Unbekannten angegriffen und verletzt. Die B._____ anerkannte, für die Folgen dieses Nichtberufs- unfalls leistungspflichtig zu sein und erbrachte zunächst die begehrten Versicherungsleistungen in Form von Heilbehandlung und Taggeldern. Mit Verfügung vom 24. Januar 2013 entschied sie, die Leistungen für die auf den Nichtberufsunfall vom 6. Februar 2011 zurückzuführenden soma- tischen Beschwerden per 18. Oktober 2012 einzustellen und ihre Leis- tungspflicht für die darüber hinausgehend von A._____ geltend gemach- ten psychischen / neuropsychologischen Leiden zu verneinen. Die gegen diese Verfügung eingereichte Einsprache wies die B._____ mit Entscheid vom 7. März 2014 ab. Dagegen reichte A._____ am 28. März 2014 Be- schwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ein. Diese Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Urteil S 14 41 vom 3. März 2015 ab.

E. 3

Mit Schreiben vom 31. März 2014 ersuchte A._____ die B._____, den für die Taggeldberechnung massgeblichen versicherten Verdienst zu bezif- fern. Mit Verfügung vom 8. April 2014 gab die B._____ diesem Begehren statt und stellte fest, der versicherte Verdienst von A._____ betrage Fr. 115'341.15. Die dagegen erhobene Einsprache wies die B._____ mit Entscheid vom 29. September 2014 ab.

- 3 -

E. 4

Gegen diese abschlägige Entscheidung reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 29. Oktober 2014 Beschwerde beim Verwaltungs- gericht des Kantons Graubünden ein. Darin beantragte er, der Einspra- cheentscheid der B._____ vom 29. September 2014 sei aufzuheben. Für die Berechnung des versicherten Verdienstes seien die Arbeitsverhältnis- se bei der Kantonsschule E._____, der Universität X._____ und der D._____ GmbH mit einzubeziehen. Der versicherte Verdienst sei infolge- dessen auf Fr. 126'000.-- festzulegen und die B._____ sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer den entsprechenden Rest des Taggeldes zuzüg- lich Zins zu 5 % gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG nachzuzahlen. In formeller Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgelt- lichen Rechtspflege.

E. 5

Die B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) begehrte in ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Dezember 2014 die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei zum Zeitpunkt des Unfallereignisses bei der Kantonsschule C._____ zu einem Pensum von 93.48 %, bei der Kantonsschule E._____ zu einem Pensum von 13.04 %, bei der Universität X._____ zu einem Pensum von 10 % und bei der D._____ GmbH zu einem Pensum von

E. 10

% beschäftigt gewesen. In Anbetracht dieser Arbeitspensen sei die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Universität X._____ und der D._____ GmbH nicht obligatorisch gegen die Folgen eines Nichtberufsunfalls versichert gewesen. Die entsprechenden Verdienste müssten daher bei der Bemessung des versicherten Verdiensts ausser Betracht bleiben. Dagegen habe sich die Beschwerdegegnerin auf Zusehens hin und unter Vorbehalt einer vertieften Prüfung bereit erklärt, für die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Kantonsschule E._____ Taggelder zu erbringen, da der Kanton X._____ den Lohn für diese Tätigkeit zusammen mit dem vom Beschwerdeführer bei der Kantonsschule C._____

- 4 - erzielten Verdienst abgerechnet und dafür pauschal einen NBU-Prämienabzug vorgenommen habe. Daraus resultiere ein versicherter Verdienst, einschliesslich Kinderzulagen, von Fr. 115'341.15. 6. Zu diesen Ausführungen nahm der Beschwerdeführer unter Erneuerung seiner Anträge in der Replik vom 30. Januar 2015 Stellung. Darin führte er ergänzend aus, mit dem Rektor der Kantonsschule C._____ vereinbart zu haben, dass ihm die Lektionen, die er im Herbstsemester 2010/2011 zu viel gearbeitet habe, auf das Stundenkontokorrent gutgeschrieben würden. Dies habe in Bezug auf die Beschäftigung des Beschwerdeführers bei der Kantonsschule E._____ zur Folge, dass von einem Beschäftigungsgrad von 21.73 % auszugehen sei, was im Einklang mit der Anstellungsverfügung betreffend die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Mittelschullehrer bei der Kantonsschule E._____ stehe. Hinsichtlich dieses Arbeitsverhältnisses sei somit von einem versicherten Verdienst im Betrag von Fr. 23'121.15 auszugehen. Im Übrigen sei zu beachten, dass die Kantonsschule C._____, die Kantonsschule E._____ und die Universität X._____ vom Kanton X._____ geführt würden. Deshalb müssten zumindest die Einkünfte, die der Beschwerdeführer bei diesen drei Bildungsinstituten erzielt habe, als versicherter Verdienst angesehen werden. 7. In der Duplik vom 16. März 2015 hielt die Beschwerdegegnerin an ihren Ausführungen fest und nahm zur Argumentation des Beschwerdeführers Stellung. Auf die weiteren Ausführungen der Verfahrensparteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

- 5 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 29. September 2014. Gegen solche sozialversicherungsrechtlichen Entscheide kann Beschwerde beim Versicherungsgericht desjenigen Kantons erhoben werden, in dem der Versicherte zur Zeit der Beschwerdeerhebung seinen Wohnsitz hat (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20] i.V.m. Art. 56 Abs. 1 sowie Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Beschwerdeführer wohnt im Kanton Graubünden. Demzufolge erweist sich das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde als örtlich zuständig. Dessen sachliche und funktionelle Zuständigkeit ergibt

sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100), wonach das Verwaltungsgericht als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen in Sozialversicherungssachen beurteilt, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde unterliegen. Damit fällt die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde in die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Entscheidung ausserdem berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an deren gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG). 2. a) Streitig und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den versicherten Verdienst für die Taggeldberechnung korrekt bemessen hat. Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich zunächst vor, gemäss Art. 23 Abs. 5 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202)

- 6 - sei bei der Taggeldberechnung vom versicherten Gesamtlohn auszugehen, den der mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmer erzielt habe. Diese Bestimmung bezwecke eine Benachteiligung mehrfachbeschäftigter Teilzeitarbeitnehmer gegenüber den bei einem einzigen Arbeitgeber beschäftigten zu vermeiden. Denn nur wenn in diesen Fällen für die Bemessung der Taggelder der in allen Arbeitsverhältnissen erzielte Verdienst (Gesamtlohn) herangezogen werde, bestehe ein vollständiger Versicherungsschutz. Diesen Grundsatz habe die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall missachtet, indem sie den Lohn des Beschwerdeführers bei der Universität X._____ sowie der D._____ GmbH bei der Bemessung des versicherten Verdiensts ausser Betracht gelassen und den bei der Kantonschule E._____ nur teilweise mit einbezogen habe. Massgebend dürfe auch nicht sein, ob die Arbeitgeber Unfallversicherungsprämien erbracht hätten oder nicht. Gegebenenfalls müssten die fraglichen Prämien nachbezahlt werden. b) Dagegen wendet die Beschwerdegegnerin ein, nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung seien bei Arbeitnehmern, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt seien, nur diejenigen Löhne zu berücksichtigen, welche der Arbeitnehmer in seiner Funktion als Versicherter erhalten habe. Folglich seien nur Löhne, von denen Prämien abgezogen worden seien, Teil des für die Taggelder massgebenden Lohnes. Der Vorschlag des Beschwerdeführers, die Unfallversicherungsprämien, welche nicht bezahlt worden seien, jetzt nachträglich abzurechnen, sei nicht haltbar. So basiere jede Versicherungslösung darauf, dass im Sinne des Äquivalenzprinzips Prämien vor dem Eintritt des Schadensfalls im Hinblick auf ein zukünftiges Ereignis zu leisten seien und nicht nachträglich erbracht würden. Auch eine Verrechnung aller Arbeitsverhältnisse über den Hauptarbeitgeber, den Kanton X._____, sei deshalb nicht vorstellbar.

- 7 - c) Ist die versicherte Person infolge eines Unfalles (Art. 4 ATSG) voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat sie gestützt auf Art. 16 Abs. 1 UVG Anspruch auf ein Taggeld, welches gemäss Art. 17 Abs. 1 UVG bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes beträgt und bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend gekürzt wird. Als versicherter Verdienst gilt der letzte vor dem Unfallereignis bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 2 UVG). Nach Art. 15 Abs. 3 UVG erlässt der Bundesrat Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen. Gestützt auf diese Delegation wird in Art. 23 Abs. 5 UVV für Versicherte, die vor dem Unfall bei mehr als einem Arbeitgeber tätig waren, der Gesamtlohn als versicherter Verdienst bezeichnet.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten bei unterschiedlichen Versicherungsträgern versichert sind. Indessen gehören nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur Löhne, auf welchen Beiträge zur Finanzierung des versicherten Risikos erhoben wurden, zum massgebenden Lohn (BGE 126 V 26 E.3c; Urteil des Bundesgerichts 8C_434/2014 vom 19. Dezember 2014 E.4.1). Be- deutsam ist diese Einschränkung vor allem bei Teilzeitbeschäftigten, die nur dann obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert sind, wenn sie mehr als acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber tätig sind (Art. 7 Abs. 1 und 2 UVG i.V.m. Art. 13 UVV). Bei Nichtberufsunfällen ist folglich nur jenes Einkommen bei der Bestimmung des versicherten Verdienstes zu beachten, das der Versicherte mit einer unselbständigen Erwerbstätig- keit von über acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber erzielt hat (Urteil des Bundesgerichts 8C_434/2014 vom 19. Dezember 2014 E.4.1, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 266/06 vom 28. De- zember 2006 E.3.4; ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversiche- rungsrecht, Bern 1985, S. 328 FN 811; ANDRÉ PIERRE HOLZER, Der versi- cherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung, in: SZS 2010 S. 218). Maximal ist ein Lohn von Fr. 126'000.-- im Jahr bzw. Fr. 346.-- pro Tag versichert (Art. 22 Abs. 1 UVV).

- 8 - d) Im vorliegenden Fall ist unbestritten und aufgrund der Akten ausgewie- sen, dass es sich beim tätlichen Angriff vom 6. Februar 2011 um einen Nichtberufsunfall im Sinne von Art. 8 Abs. 1 UVG handelt. Unter diesen Umständen sind nach dem vorangehend Ausgeführten bei der Bemessung des versicherten Verdiensts nur jene Einkünfte des Beschwerdefüh- rers zu berücksichtigen, die dieser vor dem interessierenden Unfallereig- nis mit einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber er- zielt hat, für den er mindestens acht Stunden pro Woche tätig gewesen ist. Soweit dieses Vorgehen, wie vom Beschwerdeführer behauptet, zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung führen sollte, die als Verstoss gegen das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundes- verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]) anzu- sehen wäre, wäre diese Rechtsungleichheit zwischen mehrfachbeschäf- tigten Arbeitnehmern und solchen, die nur für einen Arbeitgeber tätig sind, vom Gesetzgeber zu korrigieren, welcher die Versicherungsdeckung für Nichtberufsunfällen davon abhängig gemacht hat, dass ein Arbeitnehmer während acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist. Davon ausgehend hat die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des versicherten Verdiensts des Beschwerdeführers zu Recht nur den Lohn beachtet, den der Beschwerdeführer mit einer unselbständigen Erwerbs- tätigkeit bei einem Arbeitgeber mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens acht Stunden erzielt hat. Diesbezüglich sind sich die Parteien insofern einig, als der Beschwerdeführer vor dem interessierenden Unfal- lereignis bei der Kantonsschule C._____ mit einem Pensum von über acht Stunden pro Woche angestellt war. Fraglich ist dagegen sein dama- liges Erwerbspensum bei der Universität X._____, der D._____ GmbH sowie der Kantonsschule E._____. Nachfolgend ist deshalb zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer vor dem interessierenden Unfallereignis für die fraglichen Arbeitgeberinnen mit einem Pensum von mindestens

- 9 - acht Stunden pro Woche tätig und damit obligatorisch gegen Nichtberufs- unfälle versichert war. Ist diese Frage und damit das Vorliegen einer Ver- sicherungsdeckung für den Nichtberufsunfall vom 6. Februar 2011 zu be- jahren, so wird in einem weiteren Schritt unter Einbezug der dadurch er- zielten Löhne die Höhe des versicherten Gesamtlohns zu bestimmen sein. 3. a) In Bezug auf die Arbeitstätigkeit des Beschwerdeführers bei der Univer- sität X._____ sowie der D._____ GmbH ging die Beschwerdegegnerin im

angefochtenen Einspracheentscheid von einer wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 4.2 Stunden, mithin einem Pensum von 10 % aus. Für die fraglichen Tätigkeiten sei der Beschwerdeführer folglich nicht obligatorisch gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen versichert. Dementsprechend habe weder die Universität X._____ noch die D._____ GmbH vom Lohn des Beschwerdeführers NBU-Prämien in Abzug gebracht. Der Beschwerdeführer hält dieser Auffassung entgegen, die Universität X._____ habe es zwar unterlassen, NBU-Prämien zu erheben. Hierbei handle es sich jedoch um ein Versehen, welches durch die nachträgliche Erhebung der geschuldeten Versicherungsprämien zu korrigieren sei. Dies müsse umso mehr gelten, als hinter der Universität X._____ der Kanton X._____ stehe, der ebenfalls die Kantonsschule C._____ betreibe, bei welcher der Beschwerdeführer hauptberuflich erwerbstätig und damit gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen obligatorisch versichert sei. Die D._____ GmbH habe auf der Unfallmeldung vom 21. Februar 2011 im Übrigen angegeben, den Beschwerdeführer an einem Tag pro Woche zu beschäftigen, womit der für die Versicherungsdeckung erforderliche Beschäftigungsumfang von acht Stunden pro Woche erreicht sei. b) Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer am 5. März 2012 in Anwesenheit seines Rechtsvertreters zu Art und Umfang der von ihm vor

- 10 - dem Unfallereignis vom 6. Februar 2011 ausgeübten Erwerbstätigkeiten befragt (Akten des Beschwerdeführers [Bf-act.] 1 sowie Akten der Beschwerdegegnerin [Bg-act.] A26). Anlässlich dieses Gesprächs gab der Beschwerdeführer an, seit ungefähr 2005 für die Universität X._____ zu arbeiten. Er sei als IT-Verantwortlicher für die Hard- und Software und auf Abruf für Probleme in deren Anwendung verantwortlich gewesen. Nachdem die zuständige Professorin emeritiert sei, habe die Universität X._____ seinen Arbeitsbereich reorganisiert, indem sie die Hälfte seiner Tätigkeit an die D._____ GmbH ausgelagert habe. Diese habe ihn übernommen und ihm fortan den Lohn ausbezahlt. Für das restliche Pensum sei er weiterhin bei der Universität X._____ angestellt gewesen und von dieser entlohnt worden. An der Arbeit selbst sowie am zu leistenden Pensum von total 20 % habe diese Reorganisation nichts geändert. In Bezug auf den im Rahmen dieser Arbeitsverhältnisse erzielten Lohn steht aufgrund der eingereichten Lohnabrechnungen alsdann fest, dass die Universität X._____ dem Beschwerdeführer im Januar 2011 einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 678.50 ausbezahlt hat (Bf-act. 13). Die D._____ GmbH wies in der Lohnabrechnung Januar 2011 für denselben Zeitraum einen dem Beschwerdeführer ausbezahlten Bruttolohn von Fr. 721.-- aus (Bf-act. 12). In der Unfallmeldung vom 21. Februar 2011 gab sie im Übrigen an, den Beschwerdeführer unregelmässig an einem Tag pro Woche während je 8.24 Stunden zu beschäftigen und ihn für diese Tätigkeit monatlich mit Fr. 1'398.--, mithin mit Fr. 18'169.-- pro Jahr, zu entlohnen (Bf-act. 11). Weder für die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Universität X._____ noch für jene bei der D._____ GmbH liegt ein schriftlicher Arbeitsvertrag vor. c) In Würdigung dieser Unterlagen gelangte die Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass der Beschwerdeführer vor dem interessierenden Unfallereignis sowohl für die Universität X._____ als auch die D._____ GmbH mit einem Pensum von je 4.2 Stunden als Arbeitnehmer tätig gewesen ist.

- 11 - Diese Annahme stütze sie in erster Linie auf die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung vom 5. März 2012, in welcher er angab, als IT-Verantwortlicher in einem Pensum von total 20 % für die Universität X._____ und die D._____ GmbH gearbeitet zu haben. Diese spontane Aussage der ersten Stunde ist zuverlässiger als spätere

Darstellungen des Beschwerdeführers, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (vgl. BGE 115 V 143 E.8c, 121 V 47 E.2a), zumal der Beschwerdeführer nie geltend gemacht hat, bei der Universität X._____ sowie der D._____ GmbH durchschnittlich je acht Stunden pro Woche gearbeitet zu haben. Mit den Angaben des Beschwerdeführers vom 5. März 2012 steht ausserdem im Einklang, dass weder die Universität X._____ noch die D._____ GmbH auf dem Lohn des Beschwerdeführers NBU-Prämien erhoben haben. Soweit die D._____ GmbH in der Unfallmeldung vom 21. Februar 2011 in scheinbarem Widerspruch dazu ein wöchentliches Arbeitspensum des Beschwerdeführers von 8.24 Stunden ausweist, ist darauf hinzuweisen, dass sie diese Aussage dahingehend relativiert hat, dass der Beschwerdeführer für sie in diesem Umfang unregelmässig tätig sei. Dass er dieses Erwerbsspensum im Januar 2011, mithin in dem interessierenden Unfallereignis unmittelbar vorangegangenen Monat, erreicht hat, kann im Übrigen aufgrund des damaligen Verdiensts des Beschwerdeführers ausgeschlossen werden, der mit Fr. 721.- (Bf-act. 12) nur rund die Hälfte des in der Unfallmeldung vom 21. Februar 2011 angegebenen Bruttolohns von Fr. 1'398.-- betrug (Bf-act. 11). Unter diesen Umständen ist für das Gericht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer bei der D._____ GmbH mit einem Pensum von mindestens acht Stunden pro Woche beschäftigt war. Dasselbe gilt für seine Tätigkeit bei der Universität X._____. Dies hat zur Folge, dass er durch diese Arbeitsverhältnisse für die Folgen von Nichtberufsunfällen nicht obligatorisch versichert war. Unter diesen Um-

- 12 - ständen hat die Beschwerdegegnerin die vom Beschwerdeführer bei der Universität X._____ und der D._____ GmbH erzielten Bruttoeinkommen bei der Bemessung des versicherten Verdiensts zu Recht ausser Acht gelassen. 4. a) Hinsichtlich der Tätigkeit als Lehrer für die Kantonsschule E._____ macht der Beschwerdeführer geltend, ab dem 1. September 2010 bis zum interessierenden Unfallereignis durchgängig mit einem Pensum von 21.74 % bzw. im Umfang von fünf Lektionen pro Woche als Lehrperson für Wirtschaft und Recht für die Kantonsschule E._____ tätig gewesen zu sein. Freilich habe ihm die Kantonsschule E._____ für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis zum 28. Februar 2011 nur einen Lohn für ein Arbeitspensum von 13.04 % ausgerichtet. Sie habe ihn anschliessend indessen vom 1. März bis zum 31. August 2011 für ein Arbeitspensum von 30.43 % entlohnt, obgleich er weiterhin mit einem Pensum von 21.74 %, mithin im Umfang von fünf Lektionen pro Woche, unterrichtet habe. Diese überschüssende Lohnzahlung sei als Lohnnachzahlung zu qualifizieren und bei der Bemessung des versicherten Verdiensts zu berücksichtigen, womit bei der Bemessung des versicherten Verdienstes von einem Jahreslohn von Fr. 23'121.15 auszugehen sei. Der Rektor der Kantonsschule C._____ habe ihm mit Schreiben vom 16. Januar 2015 denn auch ausdrücklich bestätigt, dass ihm die Lektionen, die er im Herbstsemester 2010/2011 zu viel unterrichtet habe, auf sein Stundenkontokorrent gutgeschrieben worden seien und er sich die fraglichen Lektionen jederzeit hätte auszahlen lassen können. Die Beschwerdegegnerin sei im angefochtenen Einspracheentscheid in Bezug auf seine Lehrtätigkeit bei der Kantonsschule E._____ folglich zu Unrecht von einem Beschäftigungsgrad 13.04 % und einem Jahreslohn von Fr. 13'874.90 ausgegangen.

- 13 - b) Gegen diese Argumentation wendet die Beschwerdegegnerin ein, vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids eingehend abgeklärt zu haben, in welchem Umfang der Beschwerdeführer für die Kantonsschule E._____ tätig gewesen sei. Aufgrund dieser

Abklärungen sei sie zur Überzeugung gelangt, der Beschwerdeführer habe vor dem interessierenden Unfallereignis mit einem Pensum von 13.04 % für die Kantonsschule E._____ gearbeitet. Dies gelte, obwohl die Kantonsschule E._____ gegenüber dem Beschwerdeführer im E-Mail vom 24. Oktober 2014 eine Lohnnachzahlung bestätigt habe. Denn die in der Folge vorgenommenen Abklärungen bei der Bildungsdirektion des Kantons X._____ hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer zum Unfallzeitpunkt bei der Kantonsschule C._____ zwar zu einem Beschäftigungsgrad von 93.48 % entlohnt worden sei, aber dort nur mit einem Pensum von 91.3 % gearbeitet habe. Im Gegenzug sei er für die Kantonsschule C._____ anstelle des ausbezahlten Pensums von 13.04 % mit einem Pensum von 21.74 % tätig gewesen. In den darauffolgenden Semestern hätte dieses Missverhältnis zwischen der geleisteten und der effektiv bezahlten Arbeitszeit ausgeglichen werden sollen. Hierbei handle es sich um ein gesetzlich vorgesehenes Kompensationssystem, welches den Schulen eine gewisse Flexibilität biete, ohne Lehrpersonen dauerhaft mit einem Pensum von über 100 % zu beschäftigen. Unter diesen Umständen erscheine es gerechtfertigt, für die Berechnung des versicherten Verdiensts von den effektiven Lohnzahlungen im Unfallzeitpunkt und nicht den tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen auszugehen. 5. Die Kantonsschule E._____ stellte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. Juni 2010 ab dem 1. September 2010 bis zum 31. August 2012 als Lehrbeauftragten für Wirtschaft und Recht an, wobei sie ihm einen Beschäftigungsgrad von 21.74 % (5 / 23 Lektionen/Woche) zusicherte und ihn in die Lohnstufe 24 / Klasse 20 / Stufe 4 (jährlicher Bruttolohn un-

- 14 - ter Einschluss eines 13. Monatslohns von Fr. 106'086.--) einreichte (Bg-act. 35 S. 3). Nahezu zeitgleich verlängerte die Kantonsschule C._____ die Anstellung des Beschwerdeführers als Lehrperson für Wirtschaftsfächer mit einem zugesicherten Beschäftigungsgrad von 69.57 % (Anstellungsverfügung vom 14. Juni 2010 [Bg-act. 35 S. 4]). In Bezug auf diese beiden Arbeitsverhältnisse gehen die Parteien im Grundsatz übereinstimmend davon aus, dass der Beschwerdeführer vor dem interessierenden Unfallereignis mehr als acht Stunden pro Woche gearbeitet hat. Diese Auffassung stützt sich einerseits auf die telefonische Auskunft der Kantonsschule E._____ vom 8. Dezember 2014, wonach der Beschwerdeführer im Herbstsemester 2010/2011 (1. September 2010 bis 28. Februar 2011) während fünf Lektionen pro Woche, mithin im Umfang von 21.74 %, bei der Kantonsschule E._____ unterrichtet habe (Bg-act. 165 S. 1). Andererseits teilte die Kantonsschule C._____ der Beschwerdegegnerin am 8. Dezember 2014 mit, der Beschwerdeführer sei im Herbstsemester 2010/2011 während 21 Lektionen pro Woche, entsprechend einem Beschäftigungsgrad von 91.36 %, als Lehrperson für Wirtschaft & Recht für sie tätig gewesen (Bg-act. 165 S. 2). Damit ist ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall vom 6. Februar 2011 für die Kantonsschule E._____ und die Kantonsschule C._____ mit einem Arbeitspensum von mehr als acht Stunden pro Woche tätig war. Aufgrund dieser Anstellungen war er demnach im Zeitpunkt des interessierenden Unfallereignisses obligatorisch gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen versichert. Der Kanton X._____ als Träger der fraglichen Bildungsinstitute hat dieses Risiko bei der Beschwerdegegnerin versichert. Diese hat denn auch von Anfang an anerkannt, als zuständige Unfallversicherungsgesellschaft leistungspflichtig zu sein und hat bis zum 18. Oktober 2012 die Versicherungsleistungen in Form von Heilbehandlung und Taggeldern erbracht, wobei sie bei der Berechnung des versicherten Verdiensts sowohl den vom Beschwerdeführer bei der Kantonsschule C._____ als auch der Kan-

- 15 - tonsschule E._____ erzielten Lohn berücksichtigt hat. Im vorliegenden Verfahren ist diesbezüglich strittig, ob die Beschwerdegegnerin den versicherten Verdienst korrekt bemessen hat. 6. a) Durch die Taggelder soll der konkrete Erwerbsausfall, den ein Versicherter durch einen Unfall in der Heilungsphase erleidet, ausgeglichen werden. Gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG ist das Taggeld in der obligatorischen Unfallversicherung indessen nach der abstrakten Methode zu berechnen, das heisst der Taggeldanspruch ist grundsätzlich unabhängig vom effektiven Erwerbsausfall während der Zeitspanne der Arbeitsunfähigkeit zu berechnen. Das vormalige System im Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, zur Bemessung des versicherten Verdiensts jeweils vom tatsächlichen Erwerbsausfall auszugehen, wurde bei der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes preisgegeben. Damit hat der Gesetzgeber keine Änderung in der Zwecksetzung der Taggelder angestrebt. Vielmehr sollten die Unfallversicherer vom unverhältnismässigen administrativen Aufwand entlastet werden, für jeden Versicherten und jeden einzelnen Tag abzuklären, wie hoch der zu erwartende Erwerbsausfall in der Heilungsphase mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gewesen wäre (Urteil des Bundesgerichts 8C_17/2009 vom 25. Juni 2009 E.4.2; Kreisschreiben des Bundesamts für Gesundheit vom 15. Februar 2006). Als versicherter Verdienst gilt deshalb seither – wie im Grundsatz beim Rentenanspruch (Art. 20 UVG und Art. 24 UVV) – das unmittelbar vor dem Unfall tatsächlich erzielte Einkommen. Besondere Probleme stellen sich dabei bei Jahresarbeitszeit oder anderen Bandbreitenmodellen. Das diesbezügliche Vorgehen hängt davon ab, ob die konkret gearbeitete Arbeitszeit oder der Durchschnittslohn ausbezahlt wird (ULLIN STREIFF / ADRIAN VON KAENEL / ROGER RUDOLPH, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, art. 324a/b N. 9). Trifft letzteres zu, so bietet es sich an, bei der Bestimmung des versicherten Verdiensts auf

- 16 - den tatsächlich ausbezahlten Lohn abzustellen. Andernfalls dürfte es im Allgemeinen gerechtfertigt sein, den Lohn für die tatsächlich vor dem Unfall erbrachte Arbeitszeit als versicherten Verdienst anzusehen. b) In tatsächlicher Hinsicht ist hinsichtlich der dem Beschwerdeführer für seine Lehrtätigkeit bei der Kantonsschule E._____ und der Kantonsschule C._____ bezahlten Löhne vorab darauf hinzuweisen, dass der Kanton X._____ dem Beschwerdeführer die Löhne für diese Tätigkeiten jeweils gesamthaft überwies, verbunden mit einer Lohnabrechnung, in welcher die vom Beschwerdeführer bei der Kantonsschule E._____ und der Kantonsschule C._____ erzielten Löhne zunächst separat ausgewiesen, in der Folge zusammengezählt wurden und auf diesem als Brutto Lohn bezeichneten Gesamtlohn die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, einschliesslich des NBU-Beitrags, in Abzug gebracht wurden (vgl. die Lohnabrechnungen Dezember 2010, November 2010, Januar 2011, Februar 2011 [Bg-act. 35, Bg-act. A 152]). Laut den fraglichen Lohnabrechnungen bezahlte der Kanton X._____ dem Beschwerdeführer für seine Tätigkeit als Lehrperson bei der Kantonsschule E._____ im Herbstsemester 2010/2011 ausgehend von einem Beschäftigungsgrad von 13.04 % zunächst monatlich Fr. 1'064.10, alsdann ab Januar 2011 Fr. 1'067.30. Im Sommersemester 2011 (Zeitraum vom 1. März 2011 bis zum 31. August 2011) wurde der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit bei der Kantonsschule E._____, basierend auf einem Beschäftigungsgrad von 30.43 %, mit Fr. 2'646.85 pro Monat entlohnt (Bg-act. 35; Bf-act. 10). Derweil erhielt er für seine Tätigkeit als Mittelschullehrer bei der Kantonsschule C._____ im Herbstsemester 2010/2011 auf der Grundlage eines Beschäftigungsgrads von 93.48 % vorderhand ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 7'628.40, ab Januar 2011 ein solches von Fr. 7'561.25, während er im Sommersemester 2011, basierend auf einem Beschäftigungsgrad von 69.57 %, mit Fr.

6'051.30 pro Monat entlohnt wurde (vgl. Bg-act. 35, Bg-act. A152; Bf-act. 10). Seit Januar 2011 richtete der Kanton X._____ dem

- 17 - Beschwerdeführer zusätzlich eine Kinderzulage von Fr. 200.-- aus (vgl. Bg-act. A152 B1). c) Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Lohn des Beschwerdeführers in den fraglichen Lohnabrechnungen jeweils in Abhängigkeit zu einem ausgewiesenen Arbeitspensum festgelegt wurde. Da die fraglichen Arbeitspensum (13.04 % [Kantonsschule E._____], 30.43 % [Kantonsschule E._____], 93.48 % [Kantonsschule C._____] 69.57 % [Kantonsschule C._____]) nicht mit den in den Anstellungsverfügungen zugesicherten Beschäftigungsgraden (21.74 % [Kantonsschule E._____, Bg-act. 35 S. 3], 69.75 % [Kantonsschule C._____, Bg-act. 35 S. 4]) übereinstimmen, liegt der Schluss nahe, dass die entlohnten Arbeitspensum den effektiv gearbeiteten entsprechen. Diese Annahme trifft jedoch, wie den vorangehenden Ausführungen entnommen werden kann (E.5 hiervor), nicht zu. So hat der Beschwerdeführer laut der telefonischen Auskunft der Kantonsschule E._____ vom 8. Dezember 2014 im Herbstsemester 2010/2011 wie auch im Sommersemester 2011, soweit er dazu gesundheitlich in der Lage war, während fünf Lektionen pro Woche, mithin im Umfang von 21.74 %, bei der Kantonsschule E._____ unterrichtet (Bg-act. 165 S. 1). Bei der Kantonsschule C._____ arbeitete er laut telefonischer Auskunft vom 11. Dezember 2014 im Herbstsemester 2010 während 21 Lektionen pro Woche anstelle der entlohnten 21.5 Lektionen pro Woche, wobei die 0.5 Lektionen vom vorherigen Semester mitgenommen und insofern kompensiert wurden (Bg-act. 165 S. 2; vgl. auch E.5 hiervor). Ob und inwieweit der dem Beschwerdeführer für das Sommersemester 2011 ausbezahlte Lohn im Gesundheitsfall seinem effektiven Arbeitspensum entsprochen hätte, ist nicht bekannt (vgl. Bg-act. 165 S. 2). Die dem Beschwerdeführer im Herbstsemester 2010/2011 vergüteten Arbeitspensum stimmen somit weder mit den in den Anstellungsverfügungen zugesicherten Beschäftigungsgraden noch mit der vom Be-

- 18 - schwerdeführer in der fraglichen Zeitspanne geleisteten Arbeitszeit überein. d) Der Beschwerdeführer geht vor diesem Hintergrund davon aus, der Kanton X._____ habe im Sommersemester 2011 eine Lohnnachzahlung veranlasst, indem er ihm für seine Lehrtätigkeit bei der Kantonsschule E._____ einen Beschäftigungsgrad von 30.43 % und damit einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 2'646.85 zugestanden habe, obgleich er im Gesundheitsfall weiterhin während fünf Wochenlektionen hätte unterrichten müssen. Die Bildungsdirektion des Kantons X._____ verneinte am 9. September 2014 auf entsprechende Nachfrage der Beschwerdegegnerin hin telefonisch, im Sommersemester 2011 für die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Kantonsschule E._____ Lohn nachgezahlt zu haben (Bg-act. A151). Diese Aussage bestätigte sie gleichentags per E-Mail (Bg-act. A152). Dabei wies sie darauf hin, nicht ausschliessen zu können, dass der Beschwerdeführer mit den involvierten Schulen ohne Einbezug der kantonalen Personal- und Lohndienste eine anderslautende Abmachung getroffen habe. Um diese Möglichkeit abzuklären, wandte sich die Beschwerdegegnerin am 9. September 2014 an die Personalbereiberin der Mittelschulen (Bg-act. 153). Diese teilte der Beschwerdegegnerin daraufhin mit, die Kantonsschule E._____ habe für den interessierenden Zeitraum keine Lohnnachzahlung an den Beschwerdeführer veranlasst. Die Lehrpersonen würden indessen ein Stundenkonto besitzen. Es könne vorkommen, dass bei einem Abbau des Stundenkontos der Beschäftigungsgrad erhöht werde. Ob eine solche "Nachzahlung" in Form einer Erhöhung des Beschäftigungsgrads erfolgt sei, könne nur die Schule beantworten (Bg-act. A154). Danach befragt, ob sie dem Beschwerdeführer in dieser

Form Lohn nachbezahlt habe, verneinte die Kantonsschule E._____ dies anlässlich des Telefonats vom 18. September 2014 ausdrücklich (Bg-act. A155). Erläuternd führte sie aus, im Hinblick auf die in

- 19 - Frage stehenden Teilzeittätigkeiten des Beschwerdeführers bei der Kantonsschule E._____ und der Kantonsschule C._____ sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung von den kantonalen Schulen maximal zu einem Pensum von 100 % beschäftigt werden dürfe. Allfällige darüber hinausgehend geleistete Arbeitszeiten würden auf ein Langzeitkonto gehen und je nach den Bedürfnissen der Schulen zur Kompensation freigegeben bzw. vergütet. Im Falle des Beschwerdeführers hätten sie keine Vergütung von solchen Arbeitszeiten veranlasst (Bg-act. A155). Diese telefonische Auskunft bestätigte die Kantonsschule E._____ gegenüber der Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 18. September 2014 (Bg-act. A156). Im E-Mail vom 26. Oktober 2014 teilte sie dem Beschwerdeführer dagegen mit, vom 1. März 2011 bis zum 31. August 2011 Lohn für einen Beschäftigungsgrad von 30.43 % ausbezahlt zu haben (effektiv erteilte Lektionen = 5 Lektionen zuzüglich 8.71 % Nachzahlung vom 1. September 2010 bis 28. Februar 2011 [Bf-act. 9, Bg-act.163 B1]). Auf diese Auskunft und die darin ausgewiesene Nachzahlung hingewiesen, erklärte die Bildungsdirektion des Kantons X._____ der Beschwerdegegnerin am 9. Dezember 2014, diese Aussage müsse vor dem Hintergrund des bestehenden Kompensationssystems verstanden werden. Der Beschwerdeführer habe im Herbstsemester 2010/2011 immer 5 Lektionen pro Woche bei der Kantonsschule E._____ unterrichtet. Ausbezahlt worden sei ihm jedoch nur der vertraglich vereinbarte Lohn von 13.04 %, das heisst drei Lektionen pro Woche. Grundsätzlich dürften Lehrer im Kanton X._____ nicht mehr als 100 % arbeiten. In Ausnahmefällen (z.B. bei Lehrermangel) würde indes ein Pensum von bis zu 120 % akzeptiert. Deshalb seien die Schulen bemüht, den Beschäftigungsgrad stets um 100 % zu halten, wie auch im Falle des Beschwerdeführers. Im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführer – ohne Unfall – im Sommersemester 2011 nur fünf Lektionen pro Woche bei der Kantonsschule E._____ unterrichten müssen und hätte aber sie-

- 20 - ben Lektionen pro Woche (entsprechend einem Beschäftigungsgrad von 30.43 %) vergütet erhalten. Im Gegenzug wäre sein Pensum bei der Kantonsschule C._____ während des Sommersemesters 2011 von 93.48 % auf 69.57 % reduziert worden. Das Lohnbüro gehe jeweils von den vertraglich vereinbarten Pensen und nicht von den effektiv gearbeiteten Arbeitsstunden aus. Den Koordinationsausgleich nähmen die involvierten Schulen über die Kompensation der zu viel bzw. zu wenig erbrachten Arbeitsstunden vor (Bg-act. A165). Die Kantonsschule C._____ hatte der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf eine allfällige Lohnnachzahlung bereits am 18. September 2014 zunächst telefonisch (Bg-act. A 157), alsdann per E-Mail mitgeteilt, dem Beschwerdeführer für das Herbstsemester 2010/2011 keinen Lohn nachbezahlt zu haben (Bg-act. A 158). e) Bei der Einordnung dieser Auskünfte gilt es zu beachten, dass sowohl das Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers bei der Kantonsschule E._____ als auch jenes bei der Kantonsschule C._____ öffentlich-rechtlicher Natur ist. Ob die vom Kanton X._____ im Herbstsemester 2010/2011 sowie Sommersemester 2011 praktizierte Lohnauszahlung zulässig ist und ob erbrachte Lohnzahlungen, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, als Nachzahlungen zu qualifizieren sind, ist daher nach dem Personalgesetz des Kantons X._____ (LS 177.10) und den gestützt darauf vom Regierungsrat des Kantons X._____ für Lehrpersonen an Mittelschulen erlassenen Verordnungen, insbesondere der Mittel- und

Berufsschullehrerverordnung (MBVV; LS 413.111) und der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO; LS 413.112), zu beurteilen. Danach hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den vereinbarten Lohn zu bezahlen. Die Höhe des Lohnes ist grundsätzlich in der Anstellungsverfügung festzulegen, wobei der Regierungsrat die Entlohnung der Angestellten, die Teuerungs- und Familienzulagen und dienstliche Auslagen in der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung näher geregelt hat (vgl. § - 21 - 40-42 Personalgesetz, vgl. auch § 6 ff. MBVV). Die Arbeitszeit von Lehrpersonen richtet sich nicht nach einer fixen Anzahl zu leistenden Wochenstunden, sondern nach Pflichtlektionen, die § 14 Abs. 1 MBVVO in Form von Normal- und Kurzlektionen bestimmt, welche eine vollbeschäftigte Lehrperson im Rahmen ihres Berufsauftrags zu erteilen hat. Gemäss § 17 MBVVO sind Lektionen, die während eines Semesters gegenüber dem entlohnten Pensum fehlten oder zu einem vollen Pensum zugewiesen wurden, mittelfristig auszugleichen (Abs. 1). Zu Beginn jedes Schuljahres erstellt die Schulleitung eine Bilanz der Stundenkonti des vergangenen Schuljahres (Abs. 2). In besonderen Fällen, insbesondere bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind die zusätzlichen oder fehlenden Stunden zu vergüten oder der Lohn ist entsprechend zu kürzen (Abs. 3). Die Schulleitung kann einer unbefristet angestellten Lehrperson mit einem Teilpensum mit deren Einwilligung jeweils auf Semesterbeginn Zusatzlektionen bis zum vollen Pensum des betreffenden Faches zuteilen (§ 18 MBVVO). f) Diese Gesetzesordnung lässt den Mittelschulen des Kantons X._____ einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Arbeitspensen der Lehrpersonen und des gestützt darauf geschuldeten Lohns. In den interessierenden Anstellungsverfügungen betreffend die Kantonschule C._____ und die Kantonsschule E._____ wird dieser Handlungsspielraum nur insofern eingeschränkt, als dem Beschwerdeführer Mini-malpensen (69.57 % [Kantonsschule C._____] sowie 21.74 % [Kantonsschule E._____]) zugesichert wurden, die durch die Anzahl der zu erteilenden Lektionen pro Woche festgelegt wurden (Bg-act. 35 S. 3 und 4). Wird der geschuldete Lohn auf der Grundlage dieser Anstellungsbedingungen bestimmt, so wäre in Ermangelung einer anderslautenden gesetzlichen Regelung anzunehmen, dass sich dieser nach den zugesicherten Beschäftigungsgraden richtet, welche die Bildungsdirektion des Kan-

- 22 - tons X._____ als vereinbarte Arbeitszeit bezeichnet (vorerwähnte telefonische Auskunft der Bildungsdirektion des Kantons X._____ vom 9. Dezember 2014 [Bg-act. 165 S. 1]). Davon ausgehend stünde dem Beschwerdeführer im Herbstsemester 2010/2011 für seine Lehrtätigkeit an der Kantonsschule E._____ basierend auf dem in der Anstellungsverfügung vom 16. Juni 2010 festgelegten Bruttojahreslohn für eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit von Fr. 106'086.-- (Bg-act. 35 S. 3) und einem zugesicherten/vereinbarten Beschäftigungsgrad von 21.74 % ein Jahreslohn von Fr. 23'063.10 (21.74 % von Fr. 106'086.--), mithin Fr. 1'774.10 monatlich (Fr. 23'063.10 : 13), zu. Für die Lehrtätigkeit bei der Kantonsschule C._____ könnte er auf der Grundlage eines Pensums von 69.57 % einen Bruttojahreslohn von Fr. 73'804.-- (69.57 % von Fr. 106'086.--), mithin Fr. 5'677.20 pro Monat (Fr. 73'804.-- : 13), beanspruchen. Ausgehend von den massgeblichen Anstellungsverträgen hätte der Beschwerdeführer folglich im Herbstsemester 2010/2011 monatlich Fr. 7'451.35 verdient (Fr. 1'774.10 [Kantonsschule E._____] + Fr. 5'677.20 [Kantonsschule C._____]). g) Daran ändert die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Herbstsemester 2010/2011 anstelle der in der Anstellungsverfügung vom 14. Juni 2010 zugesicherten 16 Wochenlektionen 21 Wochenlektionen bei der

Kantons- schule C._____ unterrichtet hat, solange nichts, als diese Mehrarbeit im Umfang von fünf Wochenlektionen mittelfristig über die Kompensation der zu viel oder zu wenig erbrachten Lektionen hätte ausgeglichen werden können (vgl. § 17 Abs. 2 MBVVO). Nur wenn ein solcher mittelfristiger Ausgleich infolge besonderer Umstände – etwa bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses – nicht möglich gewesen wäre, wären die zu viel erteilten Lektionen in Form einer Lohnnachzahlung zu vergüten gewesen (§ 17 Abs. 3 MBVVO). Dass dies vorliegend der Fall gewesen wäre, macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend. In den Akten deutet

- 23 - aber nichts darauf hin, dass eine Kompensation der im Herbstsemester 2010/2011 bei der Kantonsschule C._____ im Vergleich zum zugesicher- ten Beschäftigungsgrad zu viel gearbeiteten fünf Lektionen pro Woche mittelfristig nicht möglich gewesen und der Kanton X._____ verpflichtet gewesen wäre, dem Beschwerdeführer die zu viel erbrachten Arbeits- stunden zu vergüten. Aufgrund der massgeblichen Anstellungsverfügun- gen hätte der Beschwerdeführer für seine Lehrtätigkeit bei der Kantons- schule E._____ und der Kantonsschule C._____ somit einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 7'541.30 erzielt. Zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 200.-- (Art. 22 Abs. 2 lit. b UVV) ergäbe dies einen versicherten Jahresverdienst von Fr. 99'266.90 (Fr. 96'866.90 [Fr. 7'541.30 x 13] + Fr. 2'400.-- [12 x Fr. 200.--]). h) Die Beschwerdegegnerin hat sich bei der Bemessung des versicherten Verdiensts nicht an den massgeblichen Anstellungsbedingungen, sondern an den effektiv erbrachten Lohnzahlungen orientiert. Dieses Vorgehen führt zu einem versicherten Verdienst von Fr. 115'341.15 (Bf-act. 3), der Fr. 6'855.15.-- über dem in den massgeblichen Anstellungsverfügungen festgelegten Bruttojahreslohn für eine vollzeitliche Tätigkeit von Fr. 106'086.-- liegt, den der Kanton X._____ in § 18 MBVVO als grundsätzlich nicht zu überschreitende Lohnobergrenze festgelegt hat (Fr. 112'941.15 [Fr. 115'341.15 – Fr. 2'400.-- (Kinderzulagen)] – Fr. 106'086.--, vgl. E.5 und 6 hiervor). Damit erweist sich die Berech- nungsweise der Beschwerdegegnerin für den Beschwerdeführer im Er- gebnis als deutlich günstiger als die konsequente Umsetzung der mass- geblichen Anstellungsbedingungen, woraus jährliche Lohnzahlungen von total Fr. 96'866.90 und ein versicherter Jahresverdienst von Fr. 99'266.90 resultieren würden (vgl. E.6g hiervor). Es besteht daher kein Anlass, kor- rigierend in die Berechnungsweise der Beschwerdegegnerin einzugreifen, zumal sowohl die Kantonsschule E._____ als auch die Kantonsschule

- 24 - C._____ mehrfach bestätigt haben, die vom Beschwerdeführer im Herbstsemester 2010/2011 über die vergüteten Arbeitsstunden hinaus geleistete Arbeitszeit im Sommersemester 2011 kompensiert und nicht über eine Lohnnachzahlung vergütet zu haben (vgl. E.6d hiervor). Der Beschwerdeführer hätte es im Übrigen seit der ersten vom Kanton X._____ Ende September 2010 veranlassten Lohnauszahlung in der Hand gehabt, sich gegen den gewählten Lohnauszahlungsmodus zur Wehr zu setzen und eine den massgeblichen Anstellungsbedingungen entsprechende Lohnzahlung zu erwirken. Wenn er das entsprechende Vorgehen nunmehr beanstandet und für seine Lehrtätigkeit im Herbstse- mester 2010/2011 unter Berufung auf die effektiv erbrachten Arbeitsstun- den einen höheren Lohn fordert, so ist ihm dies unbenommen. In diesem Fall wäre jedoch der gewählte Auszahlungsmodus gesamthaft in Frage zu stellen und der geschuldete Lohn aufgrund der massgeblichen Anstel- lungsbedingungen zu bestimmen. Dies würde unter Ausschöpfung des den betroffenen Kantonsschulen diesbezüglich zukommenden Hand- lungsspielraums, wie vorangehend dargelegt, zu einem versicherten Ver- dienst führen, der

Fr. 16'074.25 (Fr. 115'341.15 – Fr. 99'266.40 [vgl. E.6g hiervor]) unter dem von der Beschwerdegegnerin angenommenen läge. Dass die Beschwerdegegnerin bei diesem Ergebnis davon abgesehen hat, den versicherten Lohn aufgrund der massgeblichen Anstellungsbedingungen festzulegen und diesen stattdessen auf der Grundlage der effektiv erfolgten Lohnzahlungen bestimmt hat, ist nicht zu beanstanden, umso weniger als sie ansonsten einen Teil der aufgrund der effektiv erfolgten Lohnzahlungen erbrachten NBU-Prämien hätte zurückzahlen müssen. 7. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin den versicherten Verdienst für die Taggeldbemessung im angefochtenen Einspracheentscheid korrekt festgelegt hat. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich

- 25 - demnach als unbegründet, was zur Bestätigung des angefochtenen Entscheids und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. 8. Das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist, abgesehen von vorliegend ausser Betracht fallenden Ausnahmen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Folglich sind im vorliegenden Fall keine Kosten zu erheben. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). 9. Es bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Laube zu prüfen. a) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Die unentgeltliche Rechtspflege bezweckt, der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht und die Wahrung ihrer Parteirechte zu ermöglichen. Sie soll sicherstellen, dass jedermann unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen nicht aussichtslose Streitsachen zur gerichtlichen Entscheidung bringen und sich überdies im Prozess, sofern es sachlich geboten ist, durch einen Anwalt vertreten lassen kann (BGE 135 I 1 E.7.1). Art. 61 lit. f ATSG wiederholt dieses Recht auf unentgeltliche Rechtspflege explizit. Dabei erweist sich eine Person als bedürftig, wenn sie nicht über die Mittel verfügt, um den prozessualen Notbedarf zu decken (SVR 2007 AHV Nr. 7 E.4.1.2.1). Aussichtslos ist ein Prozess, dessen Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen darf nicht von

- 26 - Aussichtslosigkeit ausgegangen werden, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 138 III 217 E.2.2.4; 129 I 129 E.2.3.1; 122 I 267 E.2b; KIESER, a.a.O., Art. 61 N. 102). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 129 I 129 E.2.3.1; ANDREAS TRAUB, in: STEIGER-SACKMANN / MOSIMANN [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, a.a.O., N. 5.202). b) Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid einerseits die Versicherungsdeckung für den vom Beschwerdeführer bei der Universität X._____ und der D._____ GmbH erzielten Lohn verneint, andererseits den versicherten Verdienst für die Lehrtätigkeit des Be-

schwerdeführers bei der Kantonsschule E._____ und der Kantonsschule C._____ aufgrund der effektiv erbrachten Lohnzahlungen mit Fr. 115'341.15 beziffert. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Einwände erweisen sich nicht von vornherein als vollkommen unbegründet, weshalb die mit der vorliegenden Beschwerde verbundenen Gewinnchancen nicht von Anfang an als beträchtlich geringer einzustufen waren als die mit der vorliegenden Beschwerde verbundene Verlustgefahr. Zudem erscheint die Vertretung durch einen Rechtsanwalt angesichts der Schwierigkeit der zu beurteilenden Sach- und Rechtsfragen und der fehlenden Rechtskenntnisse des Beschwerdeführers durchaus als geboten. Schliesslich ist die Bedürftigkeit des teilweise erwerbstätigen Beschwerdeführers, der seiner Ehefrau und seinem Sohn monatlich Unterhaltsbei-

- 27 - träge von total Fr. 3'000.--, einschliesslich Kinderzulagen, bezahlt, aufgrund der eingereichten Unterlagen ausgewiesen (vgl. Urteil eines Bezirksgerichts vom 1. Dezember 2011; Mietvertrag vom 18. April 2012, Lohnausweis 2013, Lohnabrechnung März 2013, Steuererklärung vom 29. April 2013). Demzufolge ist dem Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Laube stattzugeben. c) Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Laube hat mit Honorarnote vom 23. März 2015 Kosten von Fr. 2'558.--, bestehend aus einem Honorar von Fr. 2'300.-- (10 x Fr. 320.--), Barauslagen von Fr. 69.-- (3 % von Fr. 2'300.--) sowie der Mehrwertsteuer von Fr. 189.--, geltend gemacht. Diese Aufwendungen erscheinen dem Gericht ohne weiteres als angemessen. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu beachten, dass ein unentgeltlicher Rechtsbeistand im Kanton Graubünden gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) lediglich ein Honorar von Fr. 200.-- pro Stunde beanspruchen kann. Wird die geforderte Entschädigung in dieser Beziehung berichtet, so beträgt die dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für das vorliegende Verfahren zuzusprechende Entschädigung Fr. 2'224.80 (Honorar Fr. 2'000.-- [10 x Fr. 200.--] + 3 % Barauslagen Fr. 60.-- [3 % von Fr. 2'000.--] + 8 % Mehrwertsteuer Fr. 164.80 [8 % x 2'060.--]). In diesem Umfang ist der unentgeltliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Laube, folglich durch die Gerichtskasse zu entschädigen. d) Es gilt der Vorbehalt von Art. 77 VRG, wonach die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten sind, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers dereinst verbessern und er dazu finanziell in der Lage ist.

- 28 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.